

Vorlage-Nr. 14/229

öffentlich

Datum: 04.03.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Veith

Schulausschuss **17.03.2015** zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Pädagogische Frühförderung in den LVR-Förderschulen Sehen und Hören und Kommunikation sowie deren Beratung im Gemeinsamen Lernen an den allgemeinen Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Darstellung über die pädagogische Frühförderung der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation gemäß Vorlage Nr. 14/229 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 16. Dezember 2013 den Haushaltsantrag 13/264 „Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bekannt machen“ beschlossen.

Der Antrag beinhaltet drei Teilanträge:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Publikation in einfacher Sprache darzustellen, welche individuellen Hilfsansprüche für behinderte Schülerinnen und Schüler bestehen.*
- 2) Darüber hinaus ist hierzu eine Fachtagung zu organisieren, die sich insbesondere an Eltern, Lehrerinnen und Lehrer von GU- und Förderschulen sowie an die Schülerinnen und Schüler selbst richtet.*
- 3) Desweiteren ist zu prüfen, wie die jeweilige Frühförderereinrichtung auch an allgemeinen Schulen beratend zur Seite stehen kann.*

Die Vorlage 14/229 informiert ausschließlich über die Prüfung des Teilantrages 3).

Im Folgenden wird die Arbeit der pädagogischen Frühförderung dargestellt und die Schnittstelle von der pädagogischen Frühförderung in die allgemeine Schule beschrieben.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine individuelle Beratung/Unterstützung der allgemeinen Schulen nach dem Wechsel von Kindern durch die pädagogische Frühförderung der LVR-Schule nicht geleistet werden muss, weil die Sonderpädagoginnen und -pädagogen mit dem Förderschwerpunkt Sehen bzw. Hören und Kommunikation der LVR-Schulen diese Aufgabe im Gemeinsamen Lernen (GL) an allgemeinen Schulen übernehmen.

Aus der Sicht des LVR-Schulträgers und der LVR-Förderschulen ist die pädagogische Frühförderung der LVR-Förderschulen Sehen sowie Hören und Kommunikation für die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit inklusiver Beschulung gut aufgestellt.

Eine Unterstützungsmöglichkeit im Sinne des Antrags 13/264 „Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bekannt machen“ sieht die Verwaltung jedoch darin, den Bekanntheitsgrad der Beratungsleistungen der Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen (GL) an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation zu steigern.

Grundlage für die Beratungsleistungen sind Beratungskonzepte der Schulen. Die Schulleitungen der LVR-Johanniterschule, Förderschwerpunkt Sehen, Duisburg sowie der LVR-Gerricus-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, haben ihre Beratungskonzepte mit der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Schulaufsicht abgestimmt und angeboten, diese in einer Sitzung des Schulausschusses vorzustellen.

Auch die übrigen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation verfügen über Konzepte. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung gemeinsam mit den Schulleitungen sowie den Bezirksregierungen prüfen, ob im Sinne einer Rahmenkonzeption die Beratungskonzepte für die allgemeinen Schulen zusammengestellt werden können.

Begründung der Vorlage Nr. 14/229:

Im Rahmen der Beschulung sehbehinderter, blinder oder hörgeschädigter Kinder in allgemeinen Schulen machen Eltern und Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schulen immer wieder die Erfahrung, über die Möglichkeiten finanzieller Hilfen oder sonstiger Hilfestellungen, z. B. bei der Beantragung von Hilfsmitteln aus der LVR-Inklusionspauschale oder bei den Krankenkassen nicht ausreichend informiert zu sein.

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 16. Dezember 2013 den Haushaltsantrag 13/264 „Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bekannt machen“ beschlossen.

Der Antrag beinhaltet drei Teilanträge:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Publikation in einfacher Sprache darzustellen, welche individuellen Hilfsansprüche für behinderte Schülerinnen und Schüler bestehen.*
- 2) Darüber hinaus ist hierzu eine Fachtagung zu organisieren, die sich insbesondere an Eltern, Lehrerinnen und Lehrer von GU- und Förderschulen sowie an die Schülerinnen und Schüler selbst richtet.*
- 3) Desweiteren ist zu prüfen, wie die jeweilige Frühfördereinrichtung auch an allgemeinen Schulen beratend zur Seite stehen kann.*

Die Vorlage 14/229 informiert ausschließlich über die Prüfung des Teilantrages 3).

1. Allgemeines

In NRW wird für sehbehinderte und blinde Kinder sowie für gehörlose und schwerhörige Kinder pädagogische – nicht medizinische - Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen bzw. Hören und Kommunikation angeboten. Die pädagogische Frühförderung ist Bestandteil der LVR-Förderschule. Die sächlichen Kosten trägt der LVR, die Personalkosten des Lehrpersonals das Land. Alle in der pädagogischen Frühförderung tätigen Lehrkräfte verfügen über eine qualifizierte Ausbildung im Bereich der Frühförderung Sehen oder Hören und Kommunikation. In der Regel handelt es sich um Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Studienfachrichtung Sehen bzw. Hören und Kommunikation und einer weiteren Fachrichtung. Dies ermöglicht den in der pädagogischen Frühförderung tätigen Lehrkräften, die Entwicklung des Kindes aufgrund fundierter und breit gefächerter Kompetenzen aus vielfältigen Perspektiven zu betrachten und zu analysieren.

2. Pädagogische Frühförderung Sehen (SE)

2.1 Statistische Daten

Im Schuljahr 2013/2014 wurden in der pädagogischen Frühförderung Sehen 669 Kinder gefördert. Von diesen sind zum Schuljahresbeginn 2014/2015 106 Kinder eingeschult worden, davon wechselten 52 Kinder (49%) in allgemeine Grundschulen.

LVR-Förder- schule Sehen	Frühförderki nder im Schulj. 2013/2014	Einschulung im Schulj. 2014/2015 (100 %)	davon in allg. Schulen	davon in andere Förderschule n	davon in LVR-Förder- schulen Sehen
Aachen	72	16	10 (63 %)	6 (37 %)*1	
Düren	96	25	14 (56 %)	8 (32 %)*2	3 (12 %)
Köln	183	35	9 (26 %)	18 (51 %)*3	8 (23 %)
Düsseldorf	190	19	9 (47 %)		10 (53 %)
Duisburg	128	11	10 (91 %)		1 (9 %)
Insgesamt:	669	106	52 (49 %)	32 (30 %)	22 (21 %)

2.2 Grundsätzliches

Grundlage der Förderung und Beratung ist immer eine umfassende Diagnostik des funktionalen Sehens und des allgemeinen Entwicklungsstandes des Kindes. Daraus ergeben sich drei wesentliche Arbeitsbereiche (Beratung/Kooperation, Diagnostik, individuelle sonderpädagogische Förderplanung und Förderung) für die pädagogische Frühförderung, von denen ein Handlungsfeld die Beratung darstellt.

Neben der Zusammenarbeit mit der Familie ist die Kooperation an den weiteren Förderorten des Kindes eine wichtige Säule im Arbeitsfeld Beratung/Kooperation. Beispielhaft genannt sei die daraus resultierende interdisziplinäre Beratung bei der Gestaltung von Übergängen Elternhaus - Kindergarten, Kindergarten - Vorklasse und Frühförderung - Schule. Es besteht dementsprechend ein reger Austausch mit allen an der Förderung des Kindes Beteiligten (interdisziplinäre Beratung - kindbezogene Beratung und Zusammenarbeit).

Jede pädagogische Frühförderung der LVR-Förderschulen im Förderschwerpunkt Sehen hat Kontakte zu allgemeinen Schulen und berät diese grundsätzlich individuell und einzelfallbezogen beim Übergang eines sehgeschädigten Kindes von der pädagogischen Frühförderung in die Schule. Darüber hinaus bietet die pädagogische Frühförderung für allgemeine Schulen, die von sehgeschädigten Kindern künftig besucht werden, themenbezogene Fortbildungen/Kurse regelmäßig an. So wird die z.B. jedes Quartal stattfindende Veranstaltung der LVR-Johanniter-Schule von 10 bis 15 Personen (z.B. Eltern, erzieherisches Personal aus Kindertagesstätten sowie Lehrkräfte allgemeiner Schulen) besucht.

2.3 Vorbereitung auf die Kindertagesstätte und die Einschulung

Bei Kindern mit Sehschädigung besteht aufgrund des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eine besondere Notwendigkeit, die Übergänge hin zum allgemeinen, heilpädagogischen oder integrativen Kindergarten, ggf. zur Vorklasse und zur Schule sorgsam zu begleiten. Auf diese Weise wird eine auf die individuellen Voraussetzungen des Kindes ausgerichtete Vorbereitung auf die schulischen Bildungsinhalte gewährleistet. Insbesondere im Hinblick auf eine zukünftig inklusive

1: GG: 5; KME: 1 *2: KME: 4; GG: 3; SQ: 1 *3: KME: 13; GG: 3; SE: 1; SQ/LE/ES: 1
 Erläuterung der Förderschwerpunkte:
 GG: Geistige Entwicklung; KME: Körperliche u. motorische Entwicklung; SE Sehen;
 SQ: Sprachliche Qualifikation; LE: Lernen; ES: Emotionale u. soziale Entwicklung

Bildungslandschaft gewinnt dies zunehmend an Bedeutung.

Ein fester Bestandteil der pädagogischen Frühförderung ist die Vorklasse der LVR-Förderschule Sehen. Die Vorklasse wird in der Regel einmal in der Woche ergänzend zum jeweils besuchten Kindergarten und zur Einzelförderung von Kindern angeboten, die im kommenden Schuljahr eingeschult werden sollen. An LVR-Förderschulen im Förderschwerpunkt Sehen gibt es keine Förderschulkindergärten, weil die Population sehbehinderter und blinder Kinder – anders als im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation – so gering ist, dass an keinem Schulstandort einer LVR-Förderschule Sehen eine homogene Kindergartengruppe eingerichtet werden könnte.

Im Rahmen einer Fach- und Stufenkonferenz pädagogische Frühförderung finden Übergabegespräche statt, in denen wichtige Informationen über das Kind von dem zuständigen Lehrer/der zuständigen Lehrerin der pädagogischen Frühförderstufe an die Lehrkräfte der Vorklasse – als weiterer Teil der pädagogischen Frühförderung – weitergegeben werden. Die Kontinuität wird z.B. in an der LVR-Johanniter-Schule durch wöchentliche Konferenzen sichergestellt. Die Lehrerinnen und Lehrer der Vorklasse beobachten die Kinder bei verschiedenen Aktivitäten und gewinnen im Verlauf des Schuljahres wichtige Erkenntnisse über ihre Sozial- und Lernkompetenzen, die für die Schullaufbahnberatung genutzt werden können.

Zur Vorbereitung auf die Einschulung eines sehbehinderten Kindes nimmt in der Regel die pädagogische Frühförderung gemeinsam mit den Eltern den Erstkontakt zur allgemeinen Schule auf, in die das Kind eingeschult werden soll. Dieser erste Kontakt wird häufig schon ein bis zwei Jahre vor der Einschulung des Kindes angebahnt. In anderen Fällen stellt die Grundschule den Erstkontakt zur pädagogischen Frühförderung her, nachdem das sehbehinderte Kind an der Grundschule angemeldet wurde und die Eltern auf eine bestehende pädagogische Frühförderung hingewiesen haben.

Soll ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (AO-SF-Verfahren) vor der Einschulung eingeleitet werden, weil ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, arbeiten die Schulleitungen und Lehrkräfte der LVR-Förderschulen Sehen (Lehrerinnen und Lehrer der pädagogischen Frühförderung, des GL-Teams sowie der Schule) mit den Schulleitungen und Lehrkräften der allgemeinen Schulen zusammen. Im Rahmen eines AO-SF-Verfahrens nimmt neben der Grundschule auch die Schulaufsicht Verbindung zur LVR-Förderschule Sehen auf.

2.4 Beratung der allgemeinen Schule und der Eltern

Die pädagogische Frühförderung berät die allgemeine Schule im Vorfeld der Einschulung hinsichtlich der erforderlichen Hilfsmittel, der Beantragung von Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale, der Unterstützung durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen (GL), hinsichtlich Integrationshelfern, der Schulwegbewältigung, Orientierungs- und Mobilitätstraining und auch der Pausengestaltung. Durch die Beratung werden allgemeinen Schulen Entscheidungshilfen für die Aufnahme eines sehbehinderten Kindes gegeben und frühzeitig Rahmenbedingungen geklärt. In Einzelfällen

unterstützen die Lehrkräfte Eltern auch bei der Durchsetzung von Hilfsmittelansprüchen.

Neben Einzelfallberatungen bestehen aber auch allgemeine Beratungsangebote seitens der pädagogischen Frühförderung auf Elternabenden und in Schulkonferenzen der allgemeinen Schulen.

Zu Beginn des ersten Schuljahres findet für die Lehrerinnen und Lehrer der aufnehmenden allgemeinen Grundschulen eine Übergabekonferenz statt, in der kindbezogene individuelle Informationen weitergegeben und konkrete sehgeschädigtenspezifische Themen behandelt werden.

Darüber hinaus unterstützt die pädagogische Frühförderung das Kind und die Eltern beim Übergang in die Schule, unabhängig vom künftigen Förderort. Wird die allgemeine Grundschule der Förderort des sehgeschädigten Kindes, arbeiten die Stufenkonferenzen „Frühförderung“ und „Gemeinsames Lernen (GL)“ der Grundschule zusammen. Bereits vor den Sommerferien wird ein gemeinsamer Besuch der zuständigen Lehrerin/des zuständigen Lehrers der pädagogischen Frühförderung mit der/dem übernehmenden Kollegin/Kollegen im GL bei der Familie zwecks gegenseitigen Kennenlernens durchgeführt. Bei blinden Kindern kann es erforderlich sein (mindestens ein Jahr im Voraus), gemeinsame Termine mit der voraussichtlich aufnehmenden Grundschule wahrzunehmen.

Der zeitliche und personelle Aufwand der pädagogischen Frühförderung Sehen für Einzelfall-Beratungen allgemeiner Schulen im Hinblick auf die Einschulung ist sehr unterschiedlich. In jedem Fall sind mehrere Beratungstermine (i. d. R. 2 – 3 Termine à 2 Unterrichtsstunden à 45 Minuten) erforderlich. Die Anzahl der Gespräche ist u. a. abhängig vom/von

- Schweregrad der Sehbehinderung
- Entwicklungsstand des Kindes
- Qualität und Bereitschaft der/zur Zusammenarbeit der einzelnen Stellen
- der Hilfsmittelversorgung
- der personellen Situation
- Beratungsbedarf der Grundschule (abhängig z.B. von Erfahrungen mit Kindern mit Sehschädigung).

Die LVR-Johanniterschule, Duisburg, kalkuliert z. B. eine AO-SF-Überprüfung mit ca. 120 Min., die von einer Frühförder-Lehrkraft investiert werden und für Weiterbildungsveranstaltungen ca. 120 Min. durch zwei Kollegen/Kolleginnen der LVR-Förderschule.

2.5 Hilfsmittel

Eine Sehschädigung erschwert den Schulstart und das schulische Lernen: erhöhte Konzentrationsanforderungen, schnelle visuelle Ermüdung, Übersichtsproblematik, erschwertes Lernen durch Abschauen sind Beispiele hierfür. Aus dem Förderbedarf Sehen ergibt sich für die allgemeine Schule die Frage nach dem Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Durch den Einsatz optischer Hilfsmittel kann die Sehschädigung kompensiert werden. In der pädagogischen Frühförderung werden Situationen geschaffen, in denen der Einsatz optischer Hilfsmittel als gewinnbringend erlebt wird. Die Handhabung der für ein Kind relevanten Hilfsmittel wird eingeübt.

2.6 Zusammenfassung

Ziel der pädagogischen Frühförderung Sehen ist es, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten (z.B. Augenärzten) die Persönlichkeit des sehgeschädigten Kindes so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird. Die Zuständigkeit der pädagogischen Frühförderung endet mit der Einschulung bzw. nach der Übergabe an die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Sehen der LVR-Förderschulen Sehen im Gemeinsamen Lernen.

Für Kinder, die erst im Laufe ihrer Schulzeit in der allgemeinen Schule durch eine Sehschädigung auffällig werden, sind die GL-Lehrkräfte der LVR-Förderschule Sehen und nicht mehr die pädagogische Frühförderung für Beratungstätigkeiten und das AO-SF-Gutachten zuständig. Alle LVR-Schulen Sehen haben eine Beratungsteam, an das sich Eltern, Schulen, Ärzte wenden können. Durch die Arbeit der Stabsstelle Inklusion des LVR-Fachbereichs Schulen und Serviceleistungen werden die Beratungsangebote unterstützt.

3. Pädagogische Frühförderung Hören und Kommunikation (HK)

3.1 Statistische Daten

Im Schuljahr 2013/2014 wurden in der pädagogischen Frühförderung mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation 840 Kinder gefördert. Von diesen sind zum Schuljahresbeginn 2014/2015 137 Kinder eingeschult worden. 77 wechselten in allgemeine Grundschulen.

LVR-Förder-Schule HK	Frühförder kinder im Schulj. 2013/2014	Einschulung im Schulj. 2014/2015 (100 %)	davon in allgemeine Schulen	davon in andere Förder-schulen	davon in die LVR-Förderschulen HK
Aachen	79	21	12 (57 %)		9 (43 %)
Euskirchen	50	5	3 (60 %)		2 (40 %)
Köln	246	39	27 (69 %)	8 (21 %)* ₁	4 (10 %)
Düsseldorf	195	31	16 (52 %)	4 (13 %)* ₂	11 (35 %)
Essen	143	17	5 (29 %)	4 (24 %)* ₃	8 (47 %)
Krefeld	127	24	14 (59 %)	2 (8 %)* ₄	8 (33 %)
Insgesamt:	840	137	77 (56 %)	18 (13 %)	42 (31 %)

*1: GG: 4 ; KME: 4

*2: GG: 3; SQ: 1

*3: GG: 3; KME: 1

*4: GG: 2

Erläuterung der Förderschwerpunkte:

GG: Geistige Entwicklung; KME: Körperliche u. motorische Entwicklung; SQ: Sprachliche Qualifikation

3.2 Grundsätzliches

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden nachfolgend die Abweichungen in der Beratung der pädagogischen Frühförderung im Förderschwerpunkt HK bezogen auf den Übergang hörgeschädigter Kinder in allgemeine Schulen aufgezeigt.

Im Wesentlichen arbeitet die pädagogische Frühförderung Hören und Kommunikation wie die pädagogische Frühförderung der Förderschulen Sehen einzelfallbezogen. Die in der pädagogischen Frühförderung tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beraten allgemeine Schulen insbesondere im Vorfeld der Einschulung eines hörgeschädigten Frühförder-Kindes (im letzten Jahr vor der Einschulung) - und anders als die pädagogische Frühförderung Sehen nicht schon Jahre im Voraus. Eltern legen sich nicht so früh auf den Besuch einer allgemeinen Schule fest und warten die Entwicklung des Kindes ab. Die Förderschule Hören und Kommunikation bietet jeweils zum Schuljahresbeginn einen Info-Abend für Eltern der Vorschulkinder an. Es nehmen auch Eltern teil, deren Kinder noch länger Zeit bis zur Einschulung haben. Je enger und sicherer die interdisziplinäre Beratung der pädagogischen Frühförderung erfolgt, umso zielorientierter verläuft die Förderung des Kindes im Hinblick auf seine Inklusion.

3.3 Beratungsstelle

Die Förderschulen Hören und Kommunikation haben pädagogisch-audiologische Beratungsstellen als erste Anlaufstellen z. B. für Eltern, Institutionen, Informationssuchende. Insgesamt sind 14 Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigungen im Rahmen eines landesweiten Arbeitskreises, der halbjährlich tagt, miteinander vernetzt. In diesem Arbeitskreis werden seit vielen Jahren u. a. Qualitätsstandards in der pädagogischen Frühförderung festgelegt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die entwickelten und formulierten Qualitätsstandards in der Elementarförderung landesweit Gültigkeit haben.

3.4 Arbeit der Beratungsstelle

Das Konzept der Beratungsstellen der LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation im Regierungsbezirk Düsseldorf beinhaltet folgende Zuständigkeiten der pädagogischen Frühförderung Hören und Kommunikation:

- Erstkontakt nach medizinischer Feststellung einer Hörschädigung, Erstberatung, ggf. Aufnahme in die pädagogische Frühförderung (nach Genehmigung durch die Schulaufsicht)
- Beratung bei der Aufnahme in die Schule bzw. in das Gemeinsame Lernen
Die pädagogische Frühförderung orientiert sich am Leitgedanken der Inklusion. Daher beinhaltet die pädagogische Frühförderung eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der zukünftigen Schule im Vorfeld der Einschulung. Im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit werden Fortbildungen und Austauschangebote für Lehrkräfte der aufnehmenden Schule unterbreitet.

- Beantragung und Durchführung von allgemeinen Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Regelmäßige Fortbildungsangebote über Formen und Auswirkungen (z.B. findet in der LVR-Gerricus-Schule im Rahmen der Frühförderung einmal jährlich eine Veranstaltung für die Eltern und zweimal jährlich für das erzieherische Personal aus den Kindertagesstätten statt).

3.5 Zusammenfassung

Die in der pädagogischen Frühförderung Hören und Kommunikation tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beraten alle Personen, die an der Erziehung und Förderung des hörgeschädigten Kindes im Rahmen der Frühförderung beteiligt sind und auch Lehrkräfte allgemeiner Schulen im Übergang von der Frühförderung zur allgemeinen Schule.

Der größte Teil der hörgeschädigten Kinder, die zu allgemeinen Schulen übergehen, ist aus der pädagogischen Frühförderung bekannt. Die Beratungsangebote werden unterstützt durch die Arbeit der Stabsstelle Inklusion des LVR-Fachbereichs Schulen und Serviceleistungen. Die sonderpädagogischen Fachkräfte in der pädagogischen Frühförderung stehen in engem Austausch mit der Stabsstelle Inklusion und erhalten u. a. wichtige Informationen zur Beantragung von Hilfsmitteln aus der LVR-Inklusionspauschale.

Die pädagogische Frühförderung Hören und Kommunikation endet mit dem Übergang in die Schule.

4. **Fazit:**

Insbesondere im Hinblick auf eine zukünftig inklusive Bildungslandschaft gewinnt die Beratungstätigkeit durch die pädagogische Frühförderung zunehmend an Bedeutung.

Die Zuständigkeit der pädagogischen Frühförderung Sehen sowie Hören und Kommunikation endet jeweils mit der Einschulung. Die in der pädagogischen Frühförderung tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen übergeben die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und die während der pädagogischen Frühförderung erhaltenen Informationen und gewonnenen Erkenntnisse über das Kind an das GL-Team der LVR-Förderschule.

In Zusammenarbeit mit den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Frühförderung bzw. der GL-Teams hat die Stabsstelle Inklusion beim LVR-Schulträger ihre Unterstützungsangebote auf den Internetseiten des LVR bereitgestellt. So erhalten aufnehmende allgemeine Schulen und Schulträger praxisnah eine Orientierungshilfe an die Hand.

Aus der Sicht der Verwaltung ist die pädagogische Frühförderung der LVR-Förderschulen Sehen sowie Hören und Kommunikation für die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit inklusiver Beschulung gut aufgestellt. Die Frühförderung arbeitet engagiert und offensiv daran, möglichst alle

Frühförderkinder auf den künftigen Schulbesuch in der allgemeinen Schule vorzubereiten.

Die Verwaltung sieht gemeinsam mit den Schulen für sinnesgeschädigte Kinder keinen weiteren Unterstützungsbedarf durch die Frühförderung im Sinne des Auftrags Nr. 13/264, Teilauftrag 3.

Eine Unterstützungsmöglichkeit im Sinne des Antrags 13/264 „*Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bekannt machen*“ sieht die Verwaltung jedoch darin, den Bekanntheitsgrad der Beratungsleistungen der Lehrkräfte der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation im Gemeinsamen Lernen (GL) an den allgemeinen Schulen zu steigern.

Grundlage für die Beratungsleistungen sind Beratungskonzepte der Schulen. Die Schulleitungen der LVR-Johanniterschule, Förderschwerpunkt Sehen, Duisburg sowie der LVR-Gerricus-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, haben ihre Beratungskonzepte mit der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Schulaufsicht abgestimmt und angeboten, diese in einer Sitzung des Schulausschusses vorzustellen.

Auch die übrigen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation verfügen über Konzepte. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung gemeinsam mit den Schulleitungen sowie den Bezirksregierungen prüfen, ob im Sinne einer Rahmenkonzeption die Beratungskonzepte für die allgemeinen Schulen zusammengestellt werden können.

L u b e k